

# **Satzung der Königswinterer-Wähler-Initiative (KöWI)**

## **Präambel**

Die Königswinterer Wählerinitiative (KöWI) setzt sich ein und ist offen für alle, die sich

- für die Verwirklichung von Demokratie
- für den Schutz der Umwelt und ökologisch-nachhaltige Stadtentwicklung,
- für die sozialen Belange der Bürgerinnen und Bürger
- für mehr direkte Bürgerbeteiligung

unserer Stadt einsetzen wollen.

KöWI ist keine Partei.

Wesentliche Grundlage ihrer Arbeit bildet die Unterstützung und Entwicklung von Initiativen, die Aufnahme von Anregungen der Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt.

Die inhaltlichen Grundsätze hierfür finden ihren Ausdruck in einem kommunalen Programm und in Vorschlägen für seine Umsetzung.

Das Ziel von KöWI ist die Verwirklichung echter Bürgerbeteiligung an den Entscheidungen unserer Stadt; angestrebt wird eine lösungsorientierte Kommunalpolitik, die ökologischen und sozialen Grundsätzen entspricht.

## **1. Name, Sitz, Status**

Die Wählerinitiative trägt den Namen: Königswinterer-Wähler-Initiative (Kurzbezeichnung/ Kennwort: KöWI). Sie hat ihren Sitz in Königswinter und wird als Verein geführt. Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen und die Gemeinnützigkeit beantragt werden.

## **2. Neutralität, Vereinszweck**

2.1 Die Wählerinitiative verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung bei weltanschaulicher und konfessioneller Neutralität sowie parteipolitischer Unabhängigkeit. Die Wählerinitiative ist demokratisch verfasst, Grundlage für deren Arbeit sind die Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen und das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

2.2 Zweck der Wählerinitiative ist die Beteiligung an der politischen Willensbildung auf kommunaler Ebene. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Teilnahme von Mitgliedern der Wählerinitiative an den Kommunalwahlen für den Rat der Stadt Königswinter mit dem Ziel, in der kommunalen Vertretung Mandate zu erreichen.

2.3 Ein Zusammenschluss mit ebenfalls unabhängigen Wählerinitiativen oder vergleichbaren Organisationen in anderen Gemeinden und Städten des Rhein-Sieg-Kreises zu dem Zweck, eine überörtliche gemeinsame Teilnahme an den Wahlen zum Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises sicherzustellen ist grundsätzlich zulässig. Im Einzelfall ist dafür die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

2.4 Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

## **3. Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr der Wählerinitiative ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des Jahres, in dem die Wählerinitiative gegründet worden ist.

## **4. Mitgliedschaft**

4.1 Jede Bürgerin und jeder Bürger mit Hauptwohnsitz in der Stadt Königswinter kann Mitglied der Wählerinitiative werden, sofern er/sie mindestens 16 Jahre alt ist.

4.2 Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der auch die ausdrückliche Erklärung, dass diese Satzung anerkannt wird, enthalten muss.

4.3 Über die Aufnahme in die Wählerinitiative entscheidet der Vorstand. Mit der Vorstandsentscheidung wird die Mitgliedschaft wirksam. Die Entscheidung des Vorstandes wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

4.4 Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ab Zugang des Bescheides darüber Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

## **5. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

5.1 Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung in der Wählerinitiative und für die Wählerinitiative die Pflicht, sich für deren Ziele und Zwecke einzusetzen. Das Recht, sich am Gemeinwohl zu orientieren, im Rahmen des Rechts nach freier Überzeugung und auf das eigene Gewissen gestützt entscheiden zu dürfen und an Verpflichtungen, durch welche die Freiheit von Entschlüssen beschränkt wird, nicht gebunden zu sein, bleibt unberührt.

5.2 Die Inhaber von Funktionen sind ehrenamtlich tätig.

5.3 Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Wählerinitiative, auch nicht bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Wählerinitiative. Der Ersatz von Auslagen aus Anlass der Wahrnehmung von Aufgaben der Wählerinitiative richtet sich nach Richtlinien, die vom Vorstand erarbeitet und von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck der Wählerinitiative fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5.4 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung. Diese ist Teil der Satzung.

## **6. Beendigung der Mitgliedschaft**

6.1 Die Mitgliedschaft in der Wählerinitiative endet mit jeweils sofortiger Wirkung durch

6.1.1 freiwilligen Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss.

6.1.2 Wegzug aus der Stadt Königswinter. Wenn ein Mitglied über eine Hauptwohnung und eine Nebenwohnung im Sinne des Melderechtes verfügt, gilt für den Wegzug nach dieser Satzungsbestimmung die Aufgabe der Hauptwohnung in Königswinter.

6.1.3 Tod

6.1.4 Ausschluss aus der Wählerinitiative. Der Ausschluss aus der Wählerinitiative ist nur möglich, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Interessen der Wählerinitiative verstoßen, der Wählerinitiative einen Schaden zugefügt oder sich unehrenhafter Handlungen schuldig gemacht hat. Die Ausschlussentscheidung trifft der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner satzungsrechtlichen Mitgliederzahl. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Einräumung einer Frist von einem Monat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich und begründet mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides beim Vorstand die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Die nächstfolgende Mitgliederversammlung entscheidet abschließend über den Ausschluss.

Mit der Wirksamkeit einer Ausschlussentscheidung enden die Rechte und Funktionen des Mitgliedes aus der Mitgliedschaft in der Wählerinitiative. Die noch nicht unanfechtbar gewordene Vorstandsentscheidung bewirkt das Ruhen der Rechte und Funktionen.

6.1.5 Ist ein Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand, so gilt dies nach Ablauf eines Monats nach Zustellung der Mahnung als Beendigung der Mitgliedschaft. Auf diese Folge muss in der zweiten Mahnung hingewiesen werden.

## **7. Organe der Wählerinitiative**

Organe der Wählerinitiative sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **8. Vorstand**

8.1 Der Vorstand der Wählerinitiative besteht aus - dem Vorsitzenden, - dem stellvertretenden Vorsitzenden, - dem Kassenwart, - dem Schriftführer und - bis zu 3 Beisitzern.

8.2. Der Vorstand wird aus dem Kreis der Mitglieder der Wählerinitiative von der Mitgliederversammlung gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

8.3. Gewählt wird der Vorstand für die Dauer von 2 Jahren. Die Amtsperiode des Gründungsvorstandes dauert bis zum 31. Dezember 2009.

8.4. Der Vorstand bleibt über die Dauer seiner Amtsperiode hinaus bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

8.5. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes im Verlaufe der Amtsperiode wird in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gewählt.

8.6. Ein Vorstandsmitglied kann bei grober Verletzung der Ziele und Zwecke der Wählerinitiative oder aus sonstigem wichtigen Grund durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden. Dem Vorstandsmitglied ist vorher Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben. Für die Abwahlentscheidung ist eine Mehrheit von 75 vom Hundert der anwesenden Mitglieder, mindestens aber eine Mehrheit von 50 vom Hundert der Mitglieder der Wählerinitiative erforderlich.

## **9. Zuständigkeit des Vorstandes**

9.1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Wählerinitiative zuständig, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen. Er kann eine in seiner Zuständigkeit stehende Entscheidung im Einzelfall an die Mitgliederversammlung übertragen.

9.2 Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben: - Innere Organisation und Vollzug der laufenden Geschäft der Wählerinitiative, - Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung, Vorbereitung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, - Beschlussfassung über die Verwendung von Spenden und sonstigen Einnahmen, - Erstellung des Jahresberichtes, - Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern (Ziff. 4.3 und 6.2), - Unterrichtung der Mitgliederversammlung über wichtige Angelegenheiten.

9.3. Die Wahrnehmung der dem Vorstand zugewiesenen Aufgaben durch einzelne Vorstandmitglieder wird durch einen Geschäftsverteilungsplan geregelt, über den der Vorstand beschließt. Dieser Geschäftsverteilungsplan beinhaltet auch die Regelung der Stellvertretung der Funktionsträger für den Fall der Verhinderung.

9.4. Nach außen wird die Wählerinitiative durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Kassenwart vertreten. Die Wählerinitiative wird rechtsverbindlich durch jeweils zwei der hier genannten Vorstandsmitglieder im Sinne des §26 BGB vertreten.

## **10. Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes**

10.1. Der Vorsitzende des Vorstandes beruft die Vorstandssitzungen, die von ihm geleitet werden, nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Quartal ein. Die Ladung erfolgt schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung, in Einzelfällen fernmündlich.

10.2. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der gewünschten Tagesordnung die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. In diesen Fällen muss zu einer Vorstandssitzung binnen zwei Wochen nach Antragseingang eingeladen werden.

10.3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden mindestens 50 vom Hundert seiner Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so hat der Vorsitzende unverzüglich eine neue Sitzung des Vorstandes mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Der Vorstand ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung auf diese Folge hingewiesen worden ist.

10.4. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit ist kein Beschluss zustande gekommen.

10.5. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest den Zeitpunkt, den Ort und die Dauer, die Teilnehmer, die behandelten Gegenstände, die gefassten Beschlüsse und durchgeführten Wahlen sowie die Abstimmungs- und Wahlergebnisse wiedergeben muss. Zuständig dafür ist der Schriftführer. Er und der Leiter der Sitzung unterzeichnen die Niederschrift. Alle Vorstandsmitglieder erhalten unverzüglich nach Fertigstellung eine Ausfertigung der Niederschrift übersandt. Nach Ablauf von vier Wochen seit der Absendung der Niederschrift an die Vorstandsmitglieder gilt die Niederschrift als genehmigt, wenn in dieser Zeit keine Einwendungen gegen sie, die an den Vorsitzenden gerichtet werden müssen, erhoben worden sind. Über Einwendungen hat der Vorstand in seiner folgenden Sitzung zu entscheiden. Einwendungen gegen eine Niederschrift stehen der Ausführung von Beschlüssen und der Wirksamkeit von Wahlen des Vorstandes nicht entgegen.

10.6 Beschlüsse können auch schriftlich im Umlaufverfahren herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren widerspricht.

## **11. Mitgliederversammlung**

11.1. Teilnahmeberechtigt an der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder. Gäste können zugelassen werden.

11.2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechtes kann nur persönlich wahrgenommen werden.

11.3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- 11.3.1 Bestimmung von Grundsätzen für die politische Arbeit der Wählerinitiative - z.B. Verabschiedung kommunaler Wahlprogramme - (Ziff. 14.1)
- 11.3.2 Wahl der Kandidaten für die Teilnahme an Stadtratswahlen (Ziff. 14.4)
- 11.3.3 Zustimmung zur Beteiligung an überörtlichen Wählerinitiativen (Ziff. 2.3)
- 11.3.4 Entscheidung über Beschwerden gegen vom Vorstand verwehrt Aufnahmen in die Wählerinitiative (Ziff. 4.4)
- 11.3.5 Überprüfung von Vereinsausschluss-Entscheidungen des Vorstandes (Ziff. 6.3)
- 11.3.6 Wahl der Vorstandsmitglieder (Ziff. 8.2 und 8.5)
- 11.3.7 Abwahl von Vorstandsmitgliedern (Ziff. 8.6)
- 11.3.8. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
- 11.3.9. Genehmigung des Kassenberichts
- 11.4.0. Entlastung des Vorstandes
- 11.4.1. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- 11.4.2. Wahl der Kassenprüfer (Ziff. 15.1)
- 11.4.3. Entscheidung über die Auflösung der Wählerinitiative (Ziff. 16.1)
- 11.4.4 Beschlussfassungen über die Beitragsordnung und die Richtlinien für Entschädigungen des entstandenen Aufwandes des Vorstandes

## **12. Einberufung der Mitgliederversammlung**

12.1 Im ersten und zweiten Halbjahr eines jeden Jahres sollen ordentliche Mitgliederversammlungen stattfinden. Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Der Termin für ordentliche Mitgliederversammlungen soll möglichst bereits in der vorangehenden Versammlung festgelegt werden.

12.2 Der Vorstand hat innerhalb eines Monats eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse der Wählerinitiative erfordert oder wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.

12.3 Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden der Wählerinitiative mit einer Frist von mindestens 10 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

12.4 Zusätzliche Tagesordnungspunkte, die vor Versammlungsbeginn dem Vorstand schriftlich mit Begründung eingereicht wurden, hat der Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung zur Abstimmung über die Aufnahme in die Tagesordnung vorzulegen. Für die Aufnahme in die Tagesordnung ist die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.

12.5 Satzungsänderungen oder Anträge zur Abwahl eines Vorstandsmitgliedes müssen den Mitgliedern mit dem Einladungsschreiben schriftlich bekannt gegeben werden.

12.6 Die Ratsmitglieder der Wählerinitiative nehmen an den Mitgliederversammlungen teil. Sie haben unter Beachtung der für sie geltenden gesetzlichen Verschwiegenheitsbestimmungen umfassend über ihre Arbeit im Stadtrat zu berichten.

## **13. Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung**

13.1 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Steht der Versammlungsleiter zur Wahl eines Amtes an, so ist für die Dauer des Wahlganges die Versammlungsleitung an einen Wahlleiter zu übertragen, der von der Versammlung zu wählen ist.

13.2 Abstimmungen und Wahlen sind in der Regel offen durchzuführen. Eine Wahl muss dann geheim durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dieses beantragt.

13.3 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

13.4 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Entscheidend sind nur Ja- und Nein-Stimmen, Stimmenhaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist kein Beschluss zustande gekommen.

13.5 Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wenn von mehreren Kandidaten niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, wobei dann derjenige gewählt ist, der mehr Stimmen als der Gegenkandidat erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

13.6 Für die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes oder für die Änderung der Satzung bedarf es der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

13.7 Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die den Mitgliedern innerhalb von 4 Wochen nach der Versammlung zugestellt wird. Ziff. 10.5, Sätze 1 bis 3, gelten entsprechend. Bei Satzungsänderungen ist der genaue und vollständige Wortlaut in die Niederschrift aufzunehmen. Über die Genehmigung der Niederschrift wird in der nachfolgenden Mitgliederversammlung entschieden. Eine noch nicht genehmigte Niederschrift steht der Ausführung von Beschlüssen bzw. der Wirksamkeit durchgeführter Wahlen der Mitgliederversammlung nicht entgegen.

#### **14. Programm und Kandidaturen**

14.1 Das Programm zu einer Kommunalwahl bedarf der Beratung im Vorstand und der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung.

14.2 Die Wählerinitiative stellt bei geplanter Teilnahme rechtzeitig vor jeder Stadtratswahl ihre Kandidaten auf.

14.3 Die Kandidaten und ihre Reihenfolge in den Wahlvorschlägen werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung gewählt. Für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften für das Verfahren zur Benennung der Kandidaten und die Einreichung der Wahlvorschläge bei den dafür vorgesehenen Stellen ist der Vorstand zuständig.

#### **15. Kassenprüfer**

15.1 Von der Mitgliederversammlung werden für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer gewählt. Wiederwahl ist unmittelbar anschließend einmal für zwei weitere Jahre zulässig.

15.2 Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Rechnungslegung und den Geldverkehr für das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr auf ihre Ordnungsmäßigkeit nach den Grundsätzen einer kaufmännischen Buchführung stichprobenartig zu prüfen. Dazu sind den Kassenprüfern alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

#### **16. Auflösung des Vereins**

16.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, mindestens mit den Stimmen der Hälfte der Vereinsmitglieder, beschlossen werden. Ein Auflösungsbeschluss ist nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung und unter der Voraussetzung möglich, dass der Antrag auf der fristgemäß mit der Einladung zugestellten Tagesordnung gestanden hat.

16.2 Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertretungsberechtigte Liquidatoren.

16.3 Bei einer Auflösung des Vereins und bei Wegfall des Vereinszweckes oder der steuerbegünstigten Zwecke wird das Vermögen des Vereins der „Bürgerstiftung Königswinter für Jugend, Sport und Kultur“ zur Verfügung gestellt.

#### **17. Sonstiges**

17.1 Sämtliche in dieser Satzung enthaltenen Funktionsbezeichnungen werden im Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Form verwendet.

17.2 In den Fällen von Nr. 10.1, 10.5, 10.6, 12.2, 12.3, 12.4, 12.5 und 13.8 gilt als Schriftform auch die E-Mail, sofern der jeweilige Empfänger über die entsprechenden technischen Voraussetzungen verfügt.